


Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

Betroffene Bereiche	 Bioland-Richtlinien	  EU-Öko-Verordnung	Erläuterungen
Allgemeines			
Bewirtschaftungsform	100% Bioland-Betriebe Gesamter Betrieb muss zu 100% die Bioland-Richtlinien einhalten	Teilumstellung zulässig Biologisch und konventionelle Bewirtschaftung auf einem Betrieb möglich	Durch das Gebot, alle Betriebsteile gemäß den Bioland-Richtlinien zu bewirtschaften, werden Verwechslungen und Vermischungen von konventionellen mit Bioland-Produkten vermieden, ebenso die irrtümliche Verwendung von nicht zugelassenen Betriebsmitteln.
Biodiversität	Förderung der Biodiversität über konkrete Maßnahmen: Bioland- Betriebe verpflichten sich zum Erbringen von Biodiversitäts-Zusatzleistungen , die über die allgemeinen Bio-Anforderungen hinausgehen. Hierbei ist der Nachweis konkreter Maßnahmen erforderlich. (gültig ab 2023)	Keine spezifischen Regelungen zur weitergehenden Förderung der Biodiversität	Bioland-Betriebe leisten bereits durch ihre biologische Wirtschaftsweise wichtige Beiträge zum Schutz der Biodiversität. Darüber hinaus erbringt jeder Betrieb zusätzliche Leistungen. Bioland ist der einzige Anbauverband mit umfassenden Biodiversitäts-Richtlinien.
Pflanzenbau			
Höhe der Stickstoff-Düngung	Begrenzter Einsatz: Mengen orientieren sich in der Landwirtschaft an dem zulässigen Tierbesatz je Fläche	Unbegrenzte Gesamtstickstoffmenge Nur der Anteil von Dünger aus der Tierhaltung (=Wirtschaftsdünger)	Die Verwendung hoher Mengen an Stickstoffdünger vergrößert die Gefahr der Nährstoffauswaschung ins Grundwasser und



Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

Betroffene Bereiche	 Bioland-Richtlinien	 EU-Öko-Verordnung	Erläuterungen
		ist begrenzt auf max. 170 kg N pro ha und Jahr Keine spezifischen Regelungen für Gartenbau und Sonderkulturen	der Emission in die Luft. Die Begrenzung gibt Anreiz, mit dem knappen Gut Stickstoff sorgsam umzugehen und Verluste zu vermeiden. Hohe Stickstoffgaben steigern zwar die Erntemenge, können die Pflanzen aber anfälliger für Krankheiten machen und zur Nitratanreicherung z. B. in Salaten führen.
Zukauf von Stickstoffdüngern	Der Einsatz von mineralischen Stickstoffdüngern ist nicht zulässig Es gelten kulturspezifische Zukaufobergrenzen für organische Dünger: <ul style="list-style-type: none"> • Ackerbau und Grünland: 40 kg N pro Jahr und Hektar • Gemüsebau: 100 kg N pro Jahr und Hektar • Obstbau: 90 kg N pro Jahr und Hektar • Weinbau: 150 kg N je Hektar in 3 Jahren (dabei dürfen max. 70 kg N pro Jahr und Hektar pflanzenverfügbar sein) • Hopfen: 70 kg N pro Jahr und Hektar 	Der Einsatz von mineralischen Stickstoffdüngern ist nicht zulässig Der Zukauf von organischen Düngern ist nicht limitiert	Der Besatz von Nutztieren ist an die Fläche gebunden. Der anfallende Wirtschaftsdünger kann verwendet werden, die zusätzliche Nährstoffzufuhr ist begrenzt. Dadurch wird auch der Anbau von luftstickstoffbindenden Pflanzen (Leguminosen) gefördert. Ein möglichst großer Teil des benötigten Stickstoffs soll aus dem eigenen Betrieb stammen.


Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

Betroffene Bereiche	 Bioland-Richtlinien	 EU-Öko-Verordnung	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Zierpflanzen, Stauden und Gehölze: 110 kg N/ pro Jahr und Hektar • Baumschulen: 90 kg N pro Jahr und Hektar 		
Zukauf von konventionellem Wirtschaftsdünger	Verwendung von konventionellem Wirtschaftsdünger ist mengenmäßig stark eingeschränkt und nur in Form von Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Pferdemit möglich Gülle, Jauche und Geflügelkot aus konventioneller Tierhaltung sind als Dünger nicht zulässig	Auch Gülle, Jauche und Geflügelkot aus konventioneller Tierhaltung sind als Dünger zulässig	Durch das Verbot der Verwendung von jeglicher Gülle sowie Geflügelkot aus konventioneller Tierhaltung wird der Eintrag von Schadstoffen wie Schwermetallen und Medikamentenrückständen vermindert.
Organische Handelsdünger	Bedenkliche organische Handelsdünger wie Blut-, Fleisch- und Knochenmehle sind verboten	Blut-, Fleisch- und Knochenmehle sind zugelassen	Seit dem Auftreten der Rinderkrankheit BSE ist der Einsatz von Blut-, Fleisch- und Knochenmehlen, welche es nur aus konventionellen Quellen gibt, bei Bioland verboten. Dadurch soll die Ausbreitung von BSE vermieden werden.
Gärreste aus Biogasanlagen	Gärreste aus Biogasanlagen, in denen nur konventionelle Substrate vergoren	Keine Regelung	Der übermäßige Anbau von Energie-Mais für Biogasanlagen ist für Böden und Landschaft sehr problematisch. Monokulturen sind für



Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

Betroffene Bereiche	 Bioland-Richtlinien	 EU-Öko-Verordnung	Erläuterungen
	werden, dürfen nicht als Dünger verwendet werden		Bodenerosion, Schädlingsbefall und einseitige Nährstoffverarmung der Böden verantwortlich. Daher sollen Biogasanlagen mit einem möglichst hohen Anteil von Reststoffen aus der abwechslungsreichen Bio-Landwirtschaft betrieben werden, wenn die Gärreste als Dünger auf Bioland-Flächen ausgebracht werden sollen.
Risikofaktoren	Standortwahl: Berücksichtigung der Belastung durch Schadstoffe aus der Umwelt und der vorherigen Nutzung	Keine Regelung	Böden mit intensiver Vornutzung (z. B. konventionelle Gewächshauskulturen) oder solche, die im Eintragsgebiet von industriellen Emissionen liegen, können Schadstoffe enthalten, welche die Qualität der Bioland-Produkte beeinträchtigen können.
Pflanzenschutz	Verwendung von Kupfer (Cu) pro ha und Jahr für <ul style="list-style-type: none"> • den Pflanzenschutz: max. 3 kg Cu • Hopfen: max. 4 kg Cu 	Verwendung von Kupfer (Cu) pro ha und Jahr: max. 6 kg Cu , soweit es die nationalen Pflanzenschutzmittelzulassungen erlauben <u>Ausnahme:</u> In einzelnen Jahren höherer Einsatz unter bestimmten Voraussetzungen möglich	In höheren Dosen ausgebracht, kann Kupfer negative Auswirkungen auf Bodenlebewesen haben. Daher verfolgt Bioland seit Jahren eine Kupfer-Minderungsstrategie. Im Vergleich zum europäischen Ausland und dem, was gemäß EU-Öko-Verordnung zulässig ist, ist die durchschnittlich ausgebrachte Menge niedriger,



Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

Betroffene Bereiche	 Bioland-Richtlinien	 EU-Öko-Verordnung	Erläuterungen
			in manchen Kulturen sogar deutlich unterhalb von 3 kg/ha und Jahr.
Anbau resistenter und robuster Kartoffelsorten	Auf mindestens 10% der betrieblichen Kartoffelanbau-Fläche müssen gegen Pilzkrankheiten tolerante bzw. resistente Sorten angebaut werden (gültig ab 2022)	Keine Regelung	Der Anbau von toleranten bzw. resistenten Kartoffelsorten fördert die Züchtung von Sorten, die weniger anfällig für Pilzkrankheiten sind. Somit wird die genetische Biodiversität gefördert und der Einsatz von Kupferpräparaten verringert.
Pyrethroiden	Keine Verwendung von chemisch-synthetischen Pyrethroiden	Verwendung von chemisch-synthetischen Pyrethroiden möglich im Schädlingsfall in Obstkulturen im Mittelmeerraum	Pflanzenschutzmittel mit chemisch-synthetischen Pyrethroiden (Insekten-Nervengifte) sind bei Bioland generell verboten. Biolandwirte setzen auf natürliche Wirkstoffe, die die Natur nicht belasten und können dadurch auf chemisch-synthetische Mittel verzichten.
Verwendung von Torf	<ul style="list-style-type: none"> • Jungpflanzenanzucht: max. 70 % Torf im Substrat • Topfkulturen: max. 80 % Torf im Substrat • maximal 50 Vol.-% bei Baumschul-, Stauden- und Zierpflanzenkulturen 	Keine Begrenzung des Torfeinsatzes im Gartenbau	Moore entziehen der Atmosphäre Kohlenstoffdioxid (CO ₂) und wirken damit als Kohlenstoffsенke. Um die Moore zu schützen, muss die Verwendung von Torf minimiert werden. Daher erlaubt Bioland Torf nicht zur Bodenverbesserung im Gartenbau, sondern ausschließlich für die Jungpflanzenanzucht und

Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

Betroffene Bereiche	 Bioland-Richtlinien	 EU-Öko-Verordnung	Erläuterungen
			für Topfkulturen. Und auch dort ist der Anteil prozentual begrenzt und wird künftig weiter reduziert.
Heizen von Gewächshäusern im Gemüsebau	<p>Einschränkungen beim Heizen mit fossiler Energie: Werden Glas- und Foliengewächshäuser im Winter geheizt, müssen weitergehende Energiesparmaßnahmen getroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gewächshäuser müssen weitergehende Anforderungen hinsichtlich der Isolation aufweisen • Ab 2030 muss das Heizen zu 80% und ab 2040 zu 100% auf regenerativen Energiequellen beruhen 	Keine Beschränkung	Bioland fördert die Verwendung regenerativer Energien und die Nutzung von Abwärme zur Gewächshausheizung, um das Klima zu schützen. Die Weichen für den Ausstieg aus fossiler Energie sind gestellt.
Tierhaltung			
Tierwohlkontrolle	Die Qualität der Tierhaltung wird anhand von Kriterien, die den Tierwohlstatus kennzeichnen, flächendeckend im Rahmen der Regelkontrolle kontrolliert . Hierzu gibt es Vorgaben, die die	nur teilweise eine spezifische Kontrolle	Tierwohl ist bei Bioland wichtig. Deshalb haben wir es zum festen Teil der regelmäßigen Betriebskontrollen gemacht, indem die Tiere anhand von definierten Kriterien begutachtet werden. So können mögliche Probleme in der



Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

Betroffene Bereiche	 Bioland-Richtlinien	 EU-Öko-Verordnung	Erläuterungen
	wesentlichen tierartbezogenen Prüfpunkte und Beurteilungskriterien beschreiben		Tierhaltung erkannt, erfasst und entsprechend behoben werden.
Junghennenaufzucht	Detaillierte Regelungen für die Aufzucht von Junghennen <ul style="list-style-type: none"> • Besatzdichte in den jeweiligen Lebenswochen geregelt • Vorgaben für das Stallsystem inklusive Angebot eines Wintergartens (überdachter Außenklimabereich) 	Detaillierte Regelung in der neuen Verordnung	Es ist sinnvoll, für die Junggeflügelaufzucht Vorgaben zu machen, die auf die Bedürfnisse des Tieralters abgestimmt sind. So ist die artgerechte Aufzucht gewährleistet und die Jungtiere werden auf die Anforderungen im Bio-Bereich vorbereitet.
Mobilstallhaltung	Vorgaben für die Geflügelhaltung in Mobilställen , u. a. mind. drei Standplätze, Häufigkeit des Versetzens geregelt	wenige spezifische Vorgaben	Die Haltung von Geflügel in Mobilställen nimmt zu. Allerdings müssen hierfür Mindeststandards vorgegeben werden, damit der Nutzen dieser möglichen Haltungsform zum Tragen kommt, sich die Auslaufflächen regenerieren können und Nährstoffeintrag und Bewuchs in einem Gleichgewicht stehen.
Tierarzneimittel	Einschränkungen bzw. Verbote von bestimmten Wirkstoffen und Wirkstoffgruppen, wenn wirksame Alternativen zur Verfügung stehen	Keine Einschränkungen	Medikamente, die in ihren Auswirkungen Belastungen für die Umwelt darstellen können oder z. B. als Reserveantibiotikum für die Humanmedizin von Bedeutung sind, sind bei Bioland von der Verwendung ausgeschlossen,



Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

Betroffene Bereiche	 Bioland-Richtlinien	 EU-Öko-Verordnung	Erläuterungen
			wenn wirksame Alternativen zur Verfügung stehen.
Tierhaltung			
Futterzukauf	<ul style="list-style-type: none"> Für Wiederkäuer und Pferde: mind. 60 % des Futters vom eigenen Betrieb oder einer regionalen Kooperation (Entfernung max. 50 km) Für alle anderen Tierarten: mind. 50% vom eigenen Betrieb oder einer regionalen Kooperation Für Kleinbestände mind. 30 % Eigenerzeugung/ Kooperation 	<ul style="list-style-type: none"> Für Wiederkäuer und Pferde: mind. 60 % des Futters vom eigenen Betrieb oder einer regionalen Kooperation Für Schweine und Geflügel: bis zu 70% darf zugekauft werden 	Ein möglichst hoher Anteil des auf dem Bioland-Betrieb benötigten Futters soll auf dem Betrieb selber oder in einer regionalen Kooperation mit anderen Bioland-Betrieben erzeugt werden. Das vermeidet weite Transportwege und erhöht die Transparenz der Futtermittelherkunft. Die Region bei Kooperationen ist enger definiert als es bei der EU-Öko-Verordnung gehandhabt wird.
Konventionelle Futterkomponenten	<p>100 % Bio-Futter <u>Ausnahme</u>, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> Bio-Komponenten nicht verfügbar sind und Mangelernährung droht Bei Ferkeln und Junggeflügel: max. 5% konventionelle Futtermittel <p>Zulässige Komponenten: ausschließlich die Eiweißfuttermittel Kartoffeleiweiß</p>	<p>100 % Bio-Futter <u>Ausnahme</u>, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> Bio-Komponenten nicht verfügbar sind und Mangelernährung droht Bei Ferkeln und Junggeflügel: max. 5% konventionelle Futtermittel 	Die bei Schweinen und Geflügel ausnahmsweise noch einsetzbaren Futtermittel konventioneller Herkunft sind auf nur zwei notwendige Eiweißfuttermittel-Komponenten beschränkt. Im Gegensatz zur EG-Öko-Verordnung ist bei Bioland in der Endmast der Schweine kein konventionelles Futter erlaubt. Bioland hält das System der Biotierhaltung damit möglichst konsistent.

Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

Betroffene Bereiche	 Bioland-Richtlinien	 EU-Öko-Verordnung	Erläuterungen
	(Schweine und Geflügel) und Maiskleber (nur Geflügel)	Weniger Einschränkungen der Komponenten	
Fischmehl	Fischmehl als Futterbestandteil unzulässig	Fischmehl aus zertifizierter nachhaltiger Fischerei als Futterbestandteil erlaubt , z. B. bei Geflügel	Fischmehl wird aus gezielter Fischerei für diesen Zweck, aus Beifängen und auch aus Abfall aus der Speisefischherstellung von Fischen aus konventioneller Intensiv-Aquakultur hergestellt. Diese Herkünfte erachtet Bioland wegen des Schutzes der Meere vor Überfischung und aus Gründen eventueller Schadstoffbelastung als nicht akzeptabel für eine Fütterung von Bioland-Tieren.
Silage-Fütterung bei Wiederkäuern	Ganzjährige Silage-Fütterung verboten , im Sommer Grünfutter vorgeschrieben	Keine Regelung	Für Tiere in einem Alter von über 12 Monaten wird Weidegang obligatorisch im Sommerhalbjahr eingefordert, um so das natürliche Verhalten zu ermöglichen und die Tiergesundheit zu fördern. Nur in Ausnahmefällen wird alternativ die Grünfütterung im Stall ermöglicht, wenn die betrieblichen Gegebenheiten keinen oder zu wenig Weidegang zulassen (z.B. durch die Verkehrslage). Es soll in jedem Falle



Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

Betroffene Bereiche	 Bioland-Richtlinien	 EU-Öko-Verordnung	Erläuterungen
			sichergestellt sein, dass Wiederkäuer im Sommerhalbjahr frisches Grünfutter bekommen, in aller Regel über den Weidegang.
Verarbeitung			
Zusatzstoffe	Knapp über 20 zugelassen	Knapp über 50 zugelassen	<ul style="list-style-type: none"> • Viele Zusatzstoffe wie Farbstoffe oder Geschmacksverstärker sind überflüssig und tragen sogar zur Verbrauchertäuschung bei, wenn sie eine natürliche Farbe bzw. einen natürlichen Geschmack des Lebensmittels imitieren sollen. • Besonders für die wachsende Zahl von Allergikern bedeuten Zusatzstoffe eine potentielle Gefahr • Die zugelassenen Zusatzstoffe gelten zwar nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand als gesundheitlich unbedenklich; die tatsächliche Gesundheitsgefahr stellt sich jedoch oftmals erst nach Jahren der Verwendung heraus.
Enzyme und Starterkulturen	Nur produktspezifisch zugelassen	Zugelassen , wenn GVO-frei	Bei der Herstellung von Enzymen und Mikroorganismen besteht immer ein Rest-

Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

Betroffene Bereiche	 Bioland-Richtlinien	 EU-Öko-Verordnung	Erläuterungen
			Risiko für das Vorhandensein von GVO (gentechnisch veränderten Organismen), weshalb der Einsatz dieser Zusätze stark eingeschränkt bzw. in bestimmten Bereichen wie z.B. Brot und Backwaren nicht erlaubt ist.
Verarbeitungsrichtlinien allg.	Richtlinien nach Produktgruppen: Zusatz- und Hilfsstoffe, Verarbeitungsverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Qualitätssicherung sind spezifisch an die Produktgruppe angepasst	Richtlinien nach erlaubten Zusatz- und Hilfsstoffen: keine produktspezifischen Regelungen, sondern Unterteilung in „Aufbereitung von Lebensmitteln“ pflanzlichen und tierischen Ursprungs	Zusatz- und Hilfsstoffe sowie Verarbeitungsverfahren u.a. sind bei Bioland nur produktspezifisch und oft mit erheblichen Einschränkungen erlaubt, um z. B. Gesundheitsrisiken vorzubeugen.
Verarbeitungsrichtlinien: Milch- und Milchprodukte	Einsatz von Carrageen als Verdickungsmittel nicht zugelassen	Einsatz von Carrageen als Verdickungsmittel zugelassen	Der Einsatz von Carrageen wird hinsichtlich gesundheitsschädigender Nebenwirkungen kritisch gesehen – es steht im Verdacht, bei empfindlichen Menschen Allergien auszulösen. Zudem gibt es vergleichbare Verdickungsmittel, die alternativ eingesetzt werden können, wie Johannisbrotkernmehl, Pektin oder Guarkernmehl.

Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

Betroffene Bereiche	 Bioland-Richtlinien	 EU-Öko-Verordnung	Erläuterungen
Verarbeitungsrichtlinien: Fleisch und Fleischerzeugnisse	Einsatz von Nitritpökelsalz zur Haltbarmachung nicht erlaubt	Einsatz von Nitritpökelsalz erlaubt zur Haltbarmachung	Der Einsatz von Nitritpökelsalz ist aufgrund des möglichen Krebsrisikos sehr umstritten und daher bei Bioland verboten.
Verarbeitungsrichtlinien: Brot und Backwaren	Einsatz von Calciumphosphat als Triebmittel nicht erlaubt	Einsatz von Calciumphosphat als Triebmittel erlaubt	Für den Einsatz von Calciumphosphat besteht keine Notwendigkeit, da andere Triebmittel wie weinsteinsaures Backpulver auf der Basis von Natriumhydrogencarbonat (E500) alternativ verwendet werden können.
Verfahren	Umstrittene Verfahren sind verboten und über eine Negativliste geregelt	Keine Regelung <u>Ausnahme:</u> Verbot der Anwendung ionisierender Strahlung	Durch bestimmte Verfahren erhöht sich das Risiko der Kontamination des Lebensmittels durch unerwünschte Stoffe, z. B. krebserregende PAKs (polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) durch den Einsatz von SchwarZRäuchern bei Fleischerzeugnissen. Außerdem ist eine unnatürliche Änderung des Lebensmittels unerwünscht bzw. wird von Verbraucherseite oft kritisch betrachtet, was z.B. bei der chemischen Modifikation bzw. Härtung von Speiseölen der Fall ist.

Wesentliche Unterschiede zwischen den Bioland-Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung

Betroffene Bereiche	 Bioland-Richtlinien	 EU-Öko-Verordnung	Erläuterungen
Verpackung	Vorgaben für die Verwendung von Verpackungen in einer Positivliste	Keine spezielle Regelung , sondern Verpackungseinsatz gemäß allgemeinem Lebensmittelrecht	Die Verwendung von Verpackungen ist in jeder Branchenrichtlinie individuell geregelt. Beispielsweise ist der Einsatz von Aluminium am Flaschenhals von Bierflaschen (Stanniolierung) nicht erlaubt.